Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 40

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handbuch für Truppenführung und Befehlsabfassung von Cardinal von Widdern, Hauptmann und Lehrer an der königl. Kriegsschule Metz. Zweiter Theil. Gefecht und Gefechtsleitung. Zweite vervollständigte Auflage. Gera, Verlag von Reisewitz 1879. Gr. 8°. S. 120. Preis Fr. 3. 20. (Schluß.)

Die Schrift geht dann zu der Verwendung des Stabspersonals im Gefecht über u. z. sowohl der Generalstabsoffiziere, als auch der Adjutanten und Ordonnanzoffiziere.

„Der Chef des Generalstabes und ebenso der Oberquartiermeister bleiben stets um die Person des Feldherrn resp. kommandirenden Generals, mit ihnen mindestens auch derjenige Generalstabsoffizier, welcher damit beauftragt ist, die eingehenden Meldungen zu sammeln. *) Es empfiehlt sich durchaus, dies Geschäft immer in einer Hand zu lassen. Diesem Offizier wird die besondere Aufgabe zufallen, den General über die Gefechtslage, soweit dieselbe aus der Kombination der von den verschiedenen Punkten eingegangenen Nachrichten ersichtlich ist, dauernd orientirt zu halten. Er sammelt alle schriftlichen Meldungen, notirt die Empfangszeiten und hält sie chronologisch geordnet. Den Ueberbringern giebt er nach Bedarf Quittung über die richtige Aushändigung des überbrachten Papiers. Wichtige mündliche Meldungen notirt er im Auszuge mit Orts- und Zeitangabe in Stichworten und versäumt hierbei nicht, die Namen der Meldenden zu verzeichnen. Das geschieht, soweit es möglich, auch mit den zur Ueberbringung an die Truppen ertheilten Befehlen, sowie mit den an höhere Kommandostellen übersandten Meldungen. Diese Notizen und gesammelten Meldungen dienen später auch als geschichtliches Material zur Aufstellung des Gefechtsberichtes und unter Umständen auch als Belege. Jener Offizier soll auch, sobald es sich um ein Unternehmen handelt, zu welchem eine schriftliche Disposition hat ausgegeben werden können, eine Abschrift dieser letzteren bei sich tragen, ebenso betreffenden Falls die von den unterstellten oder cooperirenden Kommandostellen etwa schriftlich eingesendeten Anordnungen, soweit sie sich auf dasselbe Unternehmen beziehen.

„Die anderen Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Rekognoszirungsritten betraut oder als Berichterstatter zeitweise abwesend, sei es bei cooperirenden, sei es bei untergeordneten Kommandobehörden. Sie haben von der Stabswache eine oder einige berittene Ordonnanzen bei ihrer Person. Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere bestimmt. Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Oertlichkeiten, wie die Kommandeure und Truppen schneller finden und ihnen selber auch bekannter werden. Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes Roß und Reiter alterirendes Hin- und Herrasen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theile des Gefechtsfeldes zu versehen, deshalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etabliren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

„Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen. Niemals baue man darauf! Mit sich selbst beschäftigt, verfügen sie auch nur über eine beschränkte Zahl von Adjutanten oder anderweitigen Meldungsüberbringungsmitteln. Die Adjutanten wissen, selbst wenn sie für Meldungsritte verfügbar gemacht werden können und noch im Besitz eines Pferdes sind, die höheren Stäbe vielleicht nicht zu finden oder sie verfallen womöglich unterwegs einer Kugel.

„Der Verkehr mit der nächstvorgesetzten Kommando-Behörde (also beispielsweise des General-Kommandos mit dem Armee-Kommandanten) geschieht, sobald es sich dabei um mehr als eine einfache Thatsachen-Meldung handelt, am zweckentsprechendsten durch einen Generalstabsoffizier, der in der Lage ist, über die Operations- resp. Gefechtslage sowie über die Beurtheilung derselben vollständige Aufkärung zu geben."

Die Ingenieur-Offiziere sollen bei allen technischen Fragen als Beirath funktioniren. Die ihnen zufallenden Aufgaben werden einzeln angeführt und hiezu bemerkt: „Es darf den Ingenieur-Offizieren vor Allem nicht an Initiative fehlen, namentlich auch in offensiver Lage nicht. Ein Ingenieur, der die Initiative zur Heranziehung der Pionniere zur technischen Unterstützung der fechtenden Truppen stets von seinem kommandirenden General erwarten und bis dahin sich mit der Rolle des Zuschauers begnügen wollte, wäre nicht an seinem richtigen Platz. Der kommandirende General und sein Stabschef werden von der Gefechtsleitung meistentheils in einem Grade in Anspruch genommen, daß sie nicht immer Zeit haben werden, den im Stabe befindlichen Ingenieur-Offizieren ihre jedesmaligen Aufgaben zu stellen. Die Rekognoszirung des Gefechtsfeldes vom Standpunkte der Ingenieurkunst aus ist deren Sache."

Ueber die weitere Ausführung müssen wir auf das Buch selbst verweisen.

Das folgende Kapitel behandelt die Befehlsverbindung mit den Artilleriekommandeuren und das Verhalten derselben.

„Die gründliche Information der Artilleriekommandeure über die vorliegenden Gefechtsideen wird eine der ersten und wichtigsten Sorgen der höheren Truppenführer sein. Ein recht wirkungsvolles Eingreifen der Artillerie kann nur dann möglich sein, wenn dieselbe von vornherein sich ihrer Gefechtsaufgabe bewußt ist. Nicht die Anweisung bestimm-

*) Anmerkung: Dies ist am zweckmäßigsten wohl dieselbe Persönlichkeit, welche die Gefechtsberichte abzufassen hat.

ter Feuerpositionen, wohl aber eine bestimmte Aeußerung darüber, gegen welchen Punkt der diesseitige Angriff sich richten wird, resp. in defensiver Lage, gegen welche feindliche Kolonnen sich das Feuer besonders zu konzentriren hat, welche Punkte dem Feinde unbedingt streitig zu machen sind u. s. w., wird nothwendig. Es ist dann Sache des Artilleriekommandeurs, seine Batterien in diejenigen Feuerpositionen zu führen, von denen aus er glaubt, den ihm gewordenen Gefechtsauftrag am sichersten ausführen zu können."

Hieran schließt sich die Aufgabe der Abschnitts- und Flügelkommandeure und des Führers der Reserve.

Diesem Kapitel folgt dasjenige über das Befehls- und Meldungswesen im Gefecht.

„Um Mißverständnisse zu beschränken", sagt der Verfasser, „werden Kommandeure wie Adjutanten sich mit festem Willen gewisse Grundsätze zur Gewohnheit machen müssen, ohne welche eine glatte, zuverlässige Befehlsführung nicht möglich ist.

„1. Die Kommandeure werden sich klar sein, daß ihre persönliche Art zu befehlen sich leicht auf ihre Umgebung wie auf die Unterführer überträgt. Sicherheit im Wollen und eine ruhige Art zu befehlen, müssen stets dahin wirken, daß auch die Umgebung des höheren Führers ruhig und überlegt bleibt. Unsicherheit im Entschluß, Halbheit im Wollen und eine unruhige Art sich zu äußern macht die Umgebung verstimmt und schließlich auch unruhig und unsicher. Ein ruheloser Kommandeur, der häufig seine Entschlüsse wechselt und ebenso oft einen Adjutanten in Bewegung setzt, wird bald von seinem Stabe verlassen sein, nicht nur weil er die Adjutanten weggeschickt, sondern weil diese sich schließlich Zeit nehmen, wieder zu kommen. Da wo sich Befehl auf Befehl drängt und der eine den anderen immer verdrängt, werden die Adjutanten müde, noch scharf hinzuhören und nehmen es mit dem Tempo beim Ueberbringen der Befehle nicht so genau. Da wo nur halbe Befehle gegeben werden, halten sich Adjutanten, um doch überhaupt etwas Ganzes daraus zu machen, leicht aufgefordert, die andere Hälfte aus eigenem Urtheil hinzuzusetzen. Das aber ist bedenklich!

„2. Jeder Kommandeur halte daran fest, alle Meldungen, auch diejenigen, welche ihm die Meldereiter kleiner Patrouillen mündlich erstatten, anzuhören. . . .

„3. Die Kontrole über die richtige Auffassung eines mündlichen Befehls Seitens des Ueberbringers macht es zunächst nothwendig, daß er vor dem Abreiten des Letzteren dem Kommandeur wiederholt werde.

„4. Besonders wichtige Befehle sind immer niederzuschreiben, sobald die Gefahr vorliegt, daß sie vom Feinde aufgefangen werden könnten, in mehrfachen Exemplaren auszufertigen und bald nacheinander durch mehrere Boten, event. auf verschiedenen Wegen zu befördern. . . .

„5. Die Ortsnamen sind genau so zu schreiben, wie sie auf den in der Armee zur Vertheilung gelangten Karten bezeichnet sind. . . .

„6. Damit die Schrift durch öfteres Begreifen oder Beregnen nicht unleserlich wird, ist es nothwendig, die Befehle, speziell solche, welche per Relaisposten zu befördern sind, zu kouvertiren. . . .

„7. Es empfiehlt sich im Gefecht, die Adressen in erster Linie nicht auf die Namen und Chargen, sondern auf die Funktion abzufassen. . . .

„8. Zur einfachen Kontrole über das richtige Verstehen der mündlich überbrachten Befehle genügt die Wiederholung des Inhalts derselben durch die Person, an welche der Befehl abgegeben worden.

„9. Befehlsüberbringer, welche dem eigenen Stabe angehören, haben ungesäumt auf ihren Posten wieder zurückzukehren, wenn sie nicht, was sich wohl häufig empfiehlt, seitens ihrer Kommandeure ausdrücklich angewiesen worden sind, am Ort der Befehlsabgabe so lange zu verweilen, bis sie gesehen haben, in welcher Weise die Ausführung der Befehle in die Wege geleitet.

„10. Es ist eine üble Nachlässigkeit mancher Adjutanten, ihre zu überbringenden Befehle oder Berichte schon während des Anreitens oder (namentlich wenn sie das Pferd nicht ganz beherrschen) gar nur im Vorbeireiten entgegen zu rufen."

Es werden weiter die geschäftlichen Anordnungen nach jedem Gefecht behandelt.

Das Kapitel der Angriffs-Dispositionen und Angriffsbefehle bespricht auch die besondern Fälle des Ueberfalls und das Verhalten der Avantgardeführer beim Zusammenstoß mit dem Feinde, die Dispositionen für einen offensiven Flußuferwechsel angesichts des Feindes und zum Sturm auf verschanzte Stellungen. Als Beispiel zu letztern werden die Anordnungen für die Erstürmung der Düppeler Schanzen am 18. April 1864 angeführt.

Den Schluß des Buches nehmen die Dispositionen zu der Vertheidigung in Anspruch, als: offensive und defensive Bereitschafts-Stellungen, Arrièregarde-Stellungen, vorgeschobene Stellungen u. s. w., ferner die Gefechtsbefehle in der Vertheidigung, die Anordnungen nach abgebrochener unentschiedener Schlacht (ähnlich der Lage der Deutschen nach den Schlachten von Vionville, St. Privat, Amiens, an der Hallue, bei Bapaume und an der Lisaine), die Dispositionen für das Abbrechen des Gefechts und die Einleitung der Verfolgung.

Das Buch kann den Offizieren des Kommando- und des Generalstabes bestens empfohlen werden. Es wird darin ein wichtiger Zweig der Kriegskunst behandelt, welchem man bisher nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Eidgenossenschaft.

— **(Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.)** Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß; auf den Antrag seines Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat wird die Rationsvergü-